

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Alsdorf
vom 25.09.2014
in der Fassung vom 12. September 2019

Der Ortsgemeinderat Alsdorf hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Art und Zusammensetzung der Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 3	Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse	2
§ 4	Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung	2
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 6	Beigeordnete	3
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse	3
§ 8	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 9	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 10	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	5
§ 11	Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems	5
§ 12	Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's	6
§ 13	Inkrafttreten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- a) Hauptstraße 6
- b) bei der Omnibushaltestelle, Dorfpark, Hauptstraße

c) am Bürogebäude des Objektes Hauptstraße 146 (derzeit: Fa. Contec).

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
2. Bau- und Umweltausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport	7 Mitglieder und Stellvertreter
4. Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder und Stellvertreter
5. Umlegungsausschuss	nach den gesetzl. Bestimmungen

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder

§ 3

Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde.
2. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die

Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistung (VOB), die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000,-- € im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- €;
3. Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- € im Einzelfall; hiervon sind Grundstücksangelegenheiten ausgenommen;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses und Umschuldungen;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall bis zu 6 Monaten und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- €;
7. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung ...) bleiben unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines jährlichen Grundbetrages in Höhe von 36,00 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag eine besondere Entschädigung je Sitzung, welche sich nach Abs. 2 - in Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes - bemisst. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich alleine betreuen oder

2. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich alleine betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3)

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAE-VO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) § 7 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung gemäß § 7 Abs. 2.

Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes legt der Ortsgemeinderat durch Beschluss fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.

Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Rats- und Ausschussmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugesandt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ratsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

Am Ratsinformationssystem beteiligte Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung

(3) Für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, finden die Abs. 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung nach § 7 Abs. 2 anteilig nachschüssig gezahlt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ratsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.

Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 12

Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

(1) Auf Wunsch des Ratsmitgliedes wird dieser/diesem ein im Eigentum der Ortsgemeinde stehender Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat; das Ratsmitglied hat die Möglichkeit jederzeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.

Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Alsdorf abzuschließen.

(2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind Ausschussmitglieder, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, ausgeschlossen.

(3) Für die Überlassung des ausgehändigten Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

Die Ortsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im Bürgerhaus zur Verfügung.

Personen, die einen im Gemeindeeigentum stehenden Tablet-PC nutzen, sind von den Regelungen des § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ausgeschlossen.

Sie erhalten keine jährliche Aufwandsentschädigung.

(4) Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zeitgleich dem Verbandsgemeinderat Betzdorf angehören und (über die Verbandsgemeinde Betzdorf) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Alsdorf; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf; sie werden nicht von dieser Entschädigungssatzung tangiert.

Nimmt das Ratsmitglied am Ratsinformationssystem der einen Gemeinde (z.B. der Verbandsgemeinde Betzdorf) teil, folgt hieraus automatisch auch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der anderen Gemeinde (z. B. der Ortsgemeinde Alsdorf). In diesen Fällen wird keine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung gezahlt.

Der Rat ermächtigt den Ortsbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

(5) Ratsmitglieder, die über einen in ihrem Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen, können kostenlos das Ratsinformationssystem via Internet nutzen.

Dieser Personenkreis wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt, welche das Ratsinformationssystem nutzen, aber kein Tablet von der Verwaltung bereitgestellt bekommen haben; § 11 dieser Satzung gilt uneingeschränkt.

Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten sind vom Ratsmitglied selbst zu tragen; auf die Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3 wird verwiesen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Alsdorf vom 12. September 2019 tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 2010 außer Kraft.

Alsdorf, 25.09.2014

Rudolf Staudt
Ortsbürgermeister